LVWG

LANDESVERWALTUNGSGERICHT NIEDERÖSTERREICH

[redacted]

[redacted]

St. Pölten, am 20. August 2019

NDR 923317800001

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch den Richter [redacted] über die von Mag. Markus Braun für den Verein Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, 3620 Spitz an der Donau, Schlossgasse 3, erhobene Beschwerde vom 19. November 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 6. September 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, in der Fassung des Berichtigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 17. Oktober 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, betreffend naturschutzrechtlicher Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Nr. 801/2, KG Lautermühle, der Feststellung keiner erheblichen Beeinträchtigungen auf das Europaschutzgebiet AT 1219000 und der Erteilung einer Ausnahme vom Eingriffsverbot in ein Naturdenkmal, den

BESCHLUSS:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig (§ 25a VwGG).

Begründung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde

I. der [redacted] in der Folge: Bewilligungsinhaberin) gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die naturschutzrechtliche Bewilligung außerhalb eines Ortsgebietes in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf den Grundstücken Nr. 802/2 und 830/1, beide KG Purgstall, eine Wasserkraftanlage einschließlich Sanierung der bestehenden Wehrmauern und der Fischaufstiegshilfe zu errichten, nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Projektbeschreibung und Einhaltung von Auflagen und Bedingung, erteilt;

II. gemäß § 10 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 festgestellt, dass das im Spruchteil I. bewilligte Vorhaben hinsichtlich des Bauvorhabens „Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle einschließlich der Sanierung der bestehenden Wehrmauern und einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Nr. 802/2 und 830/1 KG Purgstall" im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse" (Europaschutzgebiet AT 1219000) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führt;

III. der Bewilligungsinhaberin gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für die Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle einschließlich der Sanierung der bestehenden Wehrmauern und einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Nr. 802/2 und 830/1 KG Purgstall, nach Maßgabe der Projektsunterlagen, der Projektsbeschreibung und Einhaltung von Auflagen und Bedingungen, erteilt;

IV. der Bewilligungsinhaberin Verfahrenskosten vorgeschrieben.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde der Bescheid vom 6. September 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, dahingehend berichtigt, dass anstelle des in den Spruchteilen I.,

II., und III. angeführten Grundstücks Nr. 802/2, KG Purgstall, richtigerweise das Grundstück Nr. 801/2, KG Purgstall, zu lauten hat.

Gegenständlich ist somit der „angefochtene Bescheid" der Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2013 in der Fassung der Berichtigung vom 17. Oktober 2013.

NDR 923317800001

Der Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde an die Verfahrensparteien am 9. September 2013 bzw. 11. September 2013 zugestellt. Der Berichtigungsbescheid vom 17. Oktober 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde den Verfahrensparteien am 21. Oktober 2013 bzw. am 24. Oktober 2013 bzw. am 31. Oktober 2013 zugestellt. Eine Berufung wurde dagegen nicht erhoben, sodass der Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, in der Fassung des Berichtigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 17. Oktober 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, jedenfalls nach Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist (14. November 2013) in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 3. August 2018 hat der Verein Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, vertreten durch Obmann Mag. Markus Braun, den Antrag auf Zustellung der naturschutz-, wasser-, und forstrechtlichen Bewilligungsbescheide betreffend die Errichtung eines Wasserkraftwerkes bei der Lautermühlsohlstufe in Purgstall bei der belangten Behörde beantragt.

Der Bescheid (auch der Berichtigungsbescheid) wurde seitens der belangten Behörde per E-Mail am 22. Oktober 2018 an den Antragsteller übermittelt.

Daraufhin hat Mag. Markus Braun für den Verein Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (in der Folge: LANIUS) mit Schreiben vom 19. November 2018 Beschwerde erhoben. In dieser brachte er im Wesentlichen vor, dass LANIUS sich durch den Bescheid als Umweltorganisation im subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt sehe. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wurde auf „jüngste

Entscheidungen des LVwG NÖ" verwiesen. Geltend gemacht werde inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Zusammengefasst kam LANIUS zum Schluss, dass die belangte Behörde durch ein grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren eine unrichtige Entscheidung getroffen habe. Die belangte Behörde habe das höchstrangige FFH-Schutzgut Huchen im Feststellungsverfahren und im Wasserrechtsverfahren, das hochrangige FFH-Schutzgut Fischotter und Biber im Feststellungsverfahren, der kumulativen Wirkung verschiedener Kraftwerksvorhaben (Ferschnitz/Ybbs) im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse insbesondere hinsichtlich des höchstrangigen Schutzguts Huchen nicht berücksichtigt. Es komme zu einer Verringerung der freien Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung. Es sei keine ausreichende Abklärung entscheidungsrelevanter geologischer Sachverhalte vor Erlassung der Bewilligungsbescheide erfolgt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal seien unzureichend beurteilt worden. Auch sei die volle Akteneinsicht durch Schwärzung von Aktenbestandteilen verweigert worden. Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter des Europaschutzgebietes NÖ Alpenvorlandflüsse und der strengen Schutzziele des Naturdenkmales Erlaufschlucht (mit Erhalt der Felsinsel) nicht zuverlässig ausgeschlossen werden könne, sondern sogar sehr wahrscheinlich sei. Demnach wäre das Vorhaben zur Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem Grundstück Nr. 801/2, KG Purgstall, im Wege des Ausnahmeverfahrens des § 10 Abs. 5 bis 7 NÖ NSchG 2000 bzw. des Artikels 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu prüfen gewesen.

Der Beschwerdeführer Forschungsgemeinschaft LANIUS stellte daher die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs. 3 VwGVG sowie Gewährung einer vollen Akteneinsicht sowie Aufhebung des Bescheides und die Verfügung der Wiederherstellung des früheren Zustands, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz erkennt das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

NDR 923317800001

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (§ 27 VwGVG). Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h. M. (in diesem Sinn auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu

berücksichtigen sind. In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1-5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG).

Sache des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„(1) **Außerhalb vom Ortsbereich,** das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
   - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
   - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
   - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**
   - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

NDR 923317800001

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen:**

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen."

§ 10 Abs. 1 bis 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lauten:

„(1) Projekte,
- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer **Bewilligung** der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (**Naturverträglichkeitsprüfung**).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **nicht erheblich beeinträchtigt** wird, ist die Bewilligung zu erteilen."

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen

erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

NDR 923317800001

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn
1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird."

§ 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Beteiligung von Umweltorganisationen

(1) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt sind, sind an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 **zu beteiligen.**

(2) Das Einlangen eines Antrags gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist von der Behörde im elektronischen Informationssystem bekannt zu machen **(Verfahrenskundmachung)**. In der Verfahrenskundmachung sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben und auf die in Abs. 3 bis 6 festgelegten Rechte hinzuweisen. Dies gilt auch für Antragsänderungen.

(3) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte **Sachverständigengutachten** sind im elektronischen Informationssystem bereitzustellen.

(4) Umweltorganisationen können binnen **vier Wochen ab Bereitstellung** eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten abgeben.

(5) Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen **Akteneinsicht** nehmen.

(6) Umweltorganisationen, welche fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben bzw. einem Sachverständigengutachten abgegeben haben, sind berechtigt, **Beschwerde** gegen Bescheide der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer solchen Beschwerde **Beschwerdegründe** erstmalig vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln."

§ 27c NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in
- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
- Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in
- Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind, **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für **fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt** zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.

§ 38 Abs. 10 und 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lauten:

„(10) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht nur gegen Bescheide nach

1. § 10 Abs. 1 und 2 sowie
2. § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in
   - Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
   - Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder
   - Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind,
und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 27c Abs. 2 gilt sinngemäß.

(11) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1, die in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen wurden, sind weiterhin beizuziehen."

Zunächst ist festzuhalten, dass LANIUS als Verein iSd Vereinsgesetzes zu werten und am 01.01.1990 entstanden ist. Weiters ist LANIUS mit Anerkennungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 08.02.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und hat den Tätigkeitsbereich in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien (Eintragung in der Liste anerkannter Umweltorganisationen beim BMNT, vormals BMLFUW, mit Stand 16.07.2019).

Mag. Markus Braun hatte als Obmann dieses Vereines vom 11.11.2016 bis 10.11.2018 die Vertretungsbefugnis für den Verein (Auszug aus dem Vereinsregister vom 21.11.2018). Aus dem Vereinsregisterauszug zum Stichtag 9.8.2019 geht hervor, dass er dann erst wieder ab 30.11.2018 als Obmann die Vertretungsbefugnis für den Verein bis 29.11.2021 inne hat. Daraus ergibt sich, dass die mit 19.11.2018 datierte und am selben Tag zur Post gegebene Beschwerde des Vereins LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, welche von Mag. Markus Braun als Obmann unterschrieben wurde, von einem nicht nach außen Vertretungsbefugten stammt. Schon aus diesem Grund ist die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

NDR 923317800001

Aber auch bei einer Beurteilung die eingebrachte Beschwerde Mag. Braun zuzurechnen, wäre diese mangels Rechtsmittellegitimation infolge fehlender Geltendmachung eines subjektiv öffentlichen Rechtes zurückzuweisen.

Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, fehlt auch dem Antrag auf Akteneinsicht die Berechtigung.

Darüber hinaus wird ergänzend ausgeführt, dass auch in Reaktion auf die (vom Beschwerdeführer angesprochene) Judikatur seitens des NÖ Landesgesetzgebers mit der Novelle zum NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 26/2019, die Rechtstellung von anerkannten Umweltorganisationen im nuturschutzrechtlichen Verfahren geregelt wurde (vgl. oben §§ 27 b, 27c und 38 Abs. 10 und Abs.11 NÖ Naturschutzgesetz 2000).
Mit dieser Novelle änderte der NÖ Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von AARHUS (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C-664/15 „Protect", und andere), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, sowie einem gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3 der AARHUS-Konvention - unter anderem im Bereich des Naturschutzes -, das NÖ Naturschutzgesetz 2000. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 ein Beteiligungsrecht von Umweltorganisationen vorgesehen. Zudem wurde in § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Übergangsregelung aufgenommen.
Diese Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 26/2019, ist am 22. März 2019 in Kraft getreten.

Die Beschwerde ist (wäre) daher auch im Lichte dieser Regelungen zu betrachten.

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, in der Fassung des Berichtigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 17. Oktober 2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, ist bereits –wie oben ausgeführt – jedenfalls am 15.November 2013 in Rechtskraft erwachsen und den zum Zeitpunkt seiner Erlassung (nach damaliger Rechtslage) vorhandenen Parteien zugestellt worden. Zum damaligen Zeitpunkt hatten Umweltorganisationen keine Partei- bzw. Beteiligtenstellung nach dem NÖ NSchG. Die Belange des Naturschutzes sind damals im Zuge des Bewilligungsverfahrens unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen berücksichtigt worden. Wenngleich auch nunmehr ein Beteiligtenrecht bzw. die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes von Umweltorganisationen auf Grund der Vorgaben der AARHUS-Konvention abgeleitet werden soll, so ist im gegenständlichen Fall auf die nunmehrigen Änderungen des NÖ NSchG – besonders die Aufnahme der §§ 27b sowie 38 Abs. 10 und 11 zu verweisen.

Wie oben bereits angeführt, geht das erkennende Gericht davon aus, dass durch die Zustellung des Bescheides an die damaligen Verfahrensparteien der nunmehr angefochtene Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Die Anwendung des § 38 Abs. 11 NÖ NSchG in der geltenden Fassung wird daher im gegenständlichen Fall verneint. Vielmehr greift das erkennende Gericht auf § 38 Abs. 10 NSchG zurück. Demnach können Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 nunmehr gegen Bescheide nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten - die in Anhang der Fauna Flora Habitatrichtlinie bzw. in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannt sind - betroffen sind und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Da der nunmehrige Bescheid am 21. Oktober 2013 erlassen, am 15.11.2013 rechtskräftig und die gegenständliche Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 am 31. Jänner 2019, LGBl. 26/2019 beschlossen wurde bzw. am 22. März 2019 in Kraft trat, kommt eine Beschwerdeberechtigung zum heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr in Betracht. Die Beschwerdelegitimation nach § 38 Abs. 10 erstreckt sich jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur auf jene Bescheide, die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind. Im Übrigen liegt in

NDR 923317800001

den Spruchpunkten I. und III. kein Verfahren (somit keine Verwaltungssache) vor, bei dem einer Umweltorganisation eine Beschwerdelegitimation zukommt.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass durch die bloße Zustellung eines Bescheides nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Entscheidung vom 21.1.2014, Zl. 2010/04/0078, sowie vom 26.9.2013, Zl. 2013/07/0062) keine Parteistellung begründet wird. Der Beschwerdeführer kann sich folglich nicht darauf stützen, dass ihm der nunmehr angefochtene Bescheid seitens der belangten Behörde per E-Mail zugestellt wurde.

Ohne inhaltlich auf das Beschwerdevorbringen einzugehen war daher auch aus diesem Grund die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Entsprechung des Grundsatzes der Rechtsicherheit eine Beschwerdeeinbringung – auch im Hinblick auf die Judikatur des EuGH (so zB im Fall Kühne & Heitz) nicht vereinbar wäre. Im Gegensatz konnten die Bewilligungsinhaber bereits seit 2013 auf die Rechtskraft dieser behördlichen Entscheidung vertrauen, in dieser langen Zeit diverse Dispositionen und Entscheidungen treffen. Eine nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung, auf deren Rechtskraft bisher jahrelanges Vertrauen bestand, bedeutet einen massiven Eingriff in die Rechtssicherheit und das Vertrauen auf die Bestandskraft einer Entscheidung. Vor diesem Hintergrund hat das erkennende Gericht auch keine Bedenken, dass die in § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 aufgenommene Frist von einem Jahr nicht als lang genug einzustufen wäre.

Das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtschutz, der durch das Unionsrecht vorgegeben ist, hat jedenfalls dort seine Grenze zu finden, wo Rechtssicherheit nicht mehr gewährt werden kann. Wie oben bereits ausgeführt, ist dazu auf die Judikatur des EuGH zu verweisen (Entscheidung vom 13.1.2004, Zl. C-453/00, Rs Kühne & Heitz sowie vom 16.3.2006, Zl. C-234/04, Rs Kapferer).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zudem waren für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhalts- sondern lediglich Rechtsfragen zu klären.

Zur Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt, war gegenständlich nicht zu lösen, sodass eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 240,-- Euro zu vergebühren.

2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Ein allfälliger Verfahrenshilfeantrag ist direkt beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim

NDR 923317800001

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 240,-- Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist schriftlich dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Ein Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist schriftlich dem Verfassungsgerichtshof bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. **Verein LANIUS - Forschungsgemeinschaft, für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau**
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]
5. [redacted]

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

[redacted]

Richter

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur